

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 06.02.2023 für folgendes Bauvorhaben: Abbruch eines Wintergartens und Errichtung eines Anbaus an gleicher Stelle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 568/2 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim (Bauherren: Frau Manuela Strohmeier, Herr Günter Strohmeier; Bauort: 82178 Puchheim, Allinger Straße 91 a) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 566, 566/2, 568/3 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim

Seite
18

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Schweinbach-Glonngruppe (Landkreis Fürstfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2023

Seite
21

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 06.02.2023 für folgendes Bauvorhaben: Abbruch eines Wintergartens und Errichtung eines Anbaus an gleicher Stelle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 568/2 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim (Bauherren: Frau Manuela Strohmeier, Herr Günter Strohmeier; Bauort: 82178 Puchheim, Allinger Straße 91 a) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn.566, 566/2, 568/3 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO- der Baugenehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 06.02.2023, BV-Nr. 2022-0697 betreffend Abbruch eines Wintergartens und Errichtung eines Anbaus an gleicher Stelle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 568/2 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim werden hiermit an die Eigentümer der o.g. Nachbargrundstücke nach Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Baugenehmigung wurde am 06.02.2023 unter einer Befreiung, erteilt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Zusatz:

Die Baugenehmigung vom 06.02.2023, BV-Nr. 2022-0697 einschließlich der genehmigten Pläne kann beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. 385 Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck gilt die Zustellung als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d.h. ab diesem Tag läuft die Klagefrist.

Fürstenfeldbruck, den 06.02.2023

Griebel
Bauamt

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung ***

Bekanntmachungen des Landratsamtes



Thomas Karmasin
Landrat

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Schweinbach- Glonngruppe (Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund des § 19 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband Schweinbach- Glonngruppe folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.243.132,00 €**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **590.902,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Eine **Verwaltungsumlage** wird in Höhe von **78.818,00 €** erhoben.
- 2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000,00 €** festgesetzt.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Oberschweinbach, den 07.02.2023
Abwasserzweckverband
Schweinbach-Glonnguppe

Rupert Schräfl
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Schweinbach-Glonnguppe, Kajetanweg 5, 82294 Oberschweinbach, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich (Auflegung zur Einsichtnahme).

Oberschweinbach, den 07.02.2023
Abwasserzweckverband
Schweinbach-Glonnguppe

Rupert Schräfl
Verbandsvorsitzender